

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:

ARBE
SuedLink

ARGE Arcadis | Bernard GbR
c/o Arcadis Germany GmbH
Europaplatz 3
64293 Darmstadt
Deutschland

DokumentenzahlNr.: SLPS-AGA-011501

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt C1
von km 0+000 bis 44+633**

Unterlagen nach § 21 NABEG

**Teil A00
Erläuterungsbericht zur Planänderung I**

00	06.10.2025	PLANÄNDERUNG I	WegBea	SorAnd	PloTo
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	3
Anhangsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Einleitung	5
1.1 SuedLink	5
1.2 Einordnung der Unterlage	5
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	5
2 Genehmigungsrechtliche Einordnung.....	6
2.1 Vorausgegangene Planungsschritte	6
2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG und Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG	6
2.1.2 Feststellung des Plans nach § 24 NABEG	6
2.2 Rechtliche Grundlagen	6
3 Beschreibung der geänderten Planungen	10
3.1 Veranlassung	10
3.2 Kennzeichnung	10
3.3 Planänderungen	12
3.3.1 Übergeordnetes Thema 1 „Zusätzliche Rodungen“	12
3.3.2 Übergeordnetes Thema 2 „Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17“	21
3.3.3 Übergeordnetes Thema 3 „Anpassung des Teils K04“	26
3.3.4 Übergeordnetes Thema 4: „bereits planfestgestellte Höhlenbäume“	27
3.3.5 Übergeordnetes Thema 5: „Richtwertüberschreitung bei Esebeck“	28
3.3.6 Übergeordnetes Thema 6: „Redaktionelle Anpassungen“	29
3.3.7 Übergeordnetes Thema 7: „Anpassung Maßnahmenblatt V _{AR} 7.2 bezüglich Gehölzentnahme außerhalb des rodungszeitraumes“	30
3.3.8 Übergeordnetes Thema 8: „Streichen von Pflanzmaßnahmen“	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Betroffenheiten durch zusätzliche Rodungen auf dem Gebiet des Landkreises Northeim:.....	12
Tabelle 2:	Betroffenheiten durch zusätzliche Rodungen auf dem Gebiet der Stadt Göttingen.....	14
Tabelle 3:	Betroffenheiten durch zusätzliche Rodungen auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen.....	14
Tabelle 4:	Übersicht der zum übergeordneten Thema 1 „Zusätzliche Rodungen“ geänderten Planfeststellungsunterlagen:.....	17
Tabelle 5:	Übersicht der zum übergeordneten Thema 2 „Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17“ geänderten Planfeststellungsunterlagen.....	23
Tabelle 6:	Übersicht der zum übergeordneten Thema 3 „Anpassung des Teils K04“ geänderten Planfeststellungsunterlagen:.....	26
Tabelle 7:	Übersicht der zum übergeordneten Thema 4 „Höhlenbäume“ geänderten Planfeststellungsunterlagen.....	27
Tabelle 8:	Übersicht der zum übergeordneten Thema 5 „Richtwertüberschreitung bei Esebeck“ geänderten Planfeststellungsunterlagen.....	29
Tabelle 9:	Übersicht der zum übergeordneten Thema 6 „Redaktionelle Anpassungen“ geänderten Planfeststellungsunterlagen.....	30
Tabelle 10:	Übersicht der zum übergeordneten Thema 8 „Streichen von Pflanzmaßnahmen“ geänderten Planfeststellungsunterlagen.....	31

Anhangsverzeichnis

Anhang 01 Prüfkatalog UVP-Pflicht

Anhang 02 Einverständniserklärungen

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ACEF	A = Ausgleichsmaßnahme, CEF = funktionserhaltende Maßnahme (vorgezogene Umsetzung)
AFB	Artenschutzfachbeitrag
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BE	Baustelleneinrichtung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
CEF	Funktionserhaltende Maßnahme (Continuous Ecological Functionality)
fTK	festgesetzter Trassenkorridor
GIS	Geographisches Informationssystem
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
SG	Schutzgut
TEN-E-VO	Transeuropäische Netze – Energie - Verordnung
TuP	(Schutzgut) Tiere und Pflanzen
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Umweltbaubegleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, dass als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt C1.

Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument Teil A00 „Erläuterungsbericht zur Planänderung“ wird mit Einreichung zum Bestandteil der Unterlagen gemäß § 21 NABEG für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt C1, mit der der Vorhabenträger eine beabsichtigte Änderung des bereits festgestellten Plans anzeigt.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes ist eine Beschreibung und Erläuterung der beabsichtigten Planänderungen.

2 Genehmigungrechtliche Einordnung

2.1 Vorausgegangene Planungsschritte

2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG und Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG

Der Vorhabenträger hat den Plan und die Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG für den Planfeststellungsabschnitt C1 am 10.11.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Dies erfolgte auf Grundlage der Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG vom 23.12.2020, des anschließenden schriftlichen Verfahrens gemäß § 5 PlanSiG und des daraufhin von der BNetzA festgelegten Untersuchungsrahmens gemäß § 20 Absatz 3 NABEG vom 11.06.2021.

Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange (TöB), die von dem Vorhaben berührt sind, zur Stellungnahme zum eingereichten Plan aufgefordert. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom 15.01.2024 bis 14.03.2024 Einwendungen gegen den Plan erheben. Dazu wurden die Unterlagen ab dem 15.01.2024 in elektronischer Form auf der Beteiligungsplattform der BNetzA im Internet veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur diskutierte beim nicht-öffentlichen Erörterungstermin am 20.08.2024 in Einbeck die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen. Für die Planänderung I relevante Themen ergaben sich nicht.

2.1.2 Feststellung des Plans nach § 24 NABEG

Der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG für den Abschnitt C1 wurde am 28.05.2025 (Gz.: 804 - 6.07.01.02/3-2-8#15) erteilt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird für Änderungen an Vorhaben, die unabhängig von Größen- oder Leistungswerten UVP-pflichtig sind und für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, in § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG geregelt. Danach ist für derartige Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn diese Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist bei der verfahrensgegenständlichen Planänderung nicht der Fall. Die vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Wegen der Einzelheiten wird auf Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht verwiesen.

Die vorgelegte Planänderung kann anstelle der Planfeststellung im Wege der Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG zugelassen werden. Nach dieser Bestimmung kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Unter den „Rechten“ anderer sind deren Eigentum, sonstige dingliche Rechte, alle objektiven und privaten Rechte und ihre Grundrechte, aber auch die Planungshoheit der Gemeinden zu verstehen. Nicht umfasst sind hingegen reine Verfahrensrechte. Rechte in diesem Sinne dürfen durch den Plan in geänderter Form nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Beeinträchtigung gerade durch die über die Änderung eintretende Mehrbelastung ausgelöst wird. Um eine Beeinträchtigung von Rechten annehmen zu können, bedarf es eines direkten Zugriffs auf fremde Rechte. Nicht gemeint ist die bei jeder raumbeanspruchenden Planung gebotene, wertende Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung. Ausreichend ist auch eine mittelbare Einwirkung des Vorhabens auf die Rechte Dritter, sofern diese Einwirkung die Grenze der Zumutbarkeit überschreitet, die Einwirkung also nicht mehr durch Abwägung überwunden werden kann (z.B. bei Überschreiten immissionsschutzrechtlicher Richtwerte).

Das Einverständnis der Betroffenen liegt vor. Die insoweit getroffenen Vereinbarungen sind in Anhang 02 beigelegt. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beeinträchtigungen:

Mehrbetroffenheit von 6 Eigentümern im Zuge der mit der vorliegenden Planänderung beantragten Themen (siehe Kapitel 3):

- Übergeordnetes Thema 1 „Zusätzliche Rodungen“ (hier: Vogelnistkästen/Fledermauskästen) und übergeordnetes Thema 4 „Bereits planfestgestellte Höhlenbäume“ (hier: Vogelnistkästen/Fledermauskästen):
 - Gemeinde Elkershausen, Gemarkung Friedland, Flur 2, Flurstück 188/12
 - Gemeinde Rosdorf, Gemarkung Sieboldshausen, Flur 12, Flurstück 67
 - Stadt Einbeck, Gemarkung Strodthagen, Flur 3, Flurstücke 176
 - Stadt Einbeck, Gemarkung Strodthagen, Flur 3, Flurstücke 177/2
 - Stadt Einbeck, Gemarkung Strodthagen, Flur 2, Flurstücke 179
 - Stadt Einbeck, Gemarkung Strodthagen, Flur 3, Flurstücke 248/169
 - Flecken Bovenden, Gemarkung Harste, Flur 26, Flurstück 16
 - Flecken Bovenden, Gemarkung Harste, Flur 26, Flurstück 28
 - Stadt Moringen, Gemarkung Behrensen, Flur 3, Flurstück 24/1
 - Stadt Moringen, Gemarkung Behrensen, Flur 3, Flurstück 24/2
 - Stadt Moringen, Gemarkung Moringen, Flur 46, Flurstück 87
 - sowie alle in Kapitel 3.3.1 Tabellen 1 bis 3 aufgelisteten zusätzlichen Rodungen.
- Übergeordnetes Thema 2 „Verschiebung BE-Fläche“ (neue BE 17 und Blühstreifen):
 - Stadt Göttingen, Gemarkung Esebeck, Flur 4, Flurstück 210/85

Neue Betroffenheit von 2 Eigentümern im Zuge der mit der vorliegenden Planänderung beantragten Themen (siehe Kapitel 3):

- Übergeordnetes Thema 1 „Zusätzliche Rodungen“ (Vogelnistkästen/Fledermauskästen):
 - Flecken Bovenden, Gemarkung Harste, Flur 26, Flurstück 14
- Übergeordnetes Thema 2 „Verschiebung BE-Fläche“ (neue BE 17 und Blühstreifen):
 - Stadt Göttingen, Gemarkung Esebeck, Flur 5, Flurstück 22/1

Entfall von Betroffenheiten:

Aufgrund des Streichens der Ersatzmaßnahmen E26 (vollständig) und E30 (bis auf die E30 Gemarkung Behrensen) und Kompensation dieses Bedarfs über die Ökoko-Maßnahme E27 (übergeordnetes Thema 8) entfallen die Betroffenheiten für die folgenden Flurstücke. Die Eigentümer bleiben auf anderen Flurstücken des Vorhabens weiterhin betroffen:

E26:

- Gemeinde Friedland, Gemarkung Elkershausen, Flur 2, Flurstück 180
- Gemeinde Friedland, Gemarkung Elkershausen, Flur 2, Flurstück 174/1
- Gemeinde Friedland, Gemarkung Elkershausen, Flur 2, Flurstück 30/13
- Stadt Göttingen, Gemarkung Elliehausen, Flur 2, Flurstück 145/3
- Stadt Göttingen, Gemarkung Esebeck, Flur 4, Flurstück 225/136
- Gemeinde Neu-Eichenberg, Gemarkung Marzhausen, Flur 2, Flurstück 46/4
- Gemeinde Rosdorf, Gemarkung Mengershausen, Flur 15, Flurstück 97/4
- Stadt Moringen, Gemarkung Moringen, Flur 46, Flurstück 39
- Stadt Northeim, Gemarkung Schnedinghausen, Flur 1, Flurstück 455/1
- Stadt Einbeck, Gemarkung Strodthagen, Flur 3, Flurstück 124/1

E30:

- Stadt Einbeck, Gemarkung Strodthagen, Flur 3, Flurstück 124/1
- Stadt Göttingen, Gemarkung Esebeck, Flur 4, Flurstück 133
- Stadt Northeim, Gemarkung Hollenstedt, Flur 7, Flurstück 8
- Gemeinde Nörten-Hardenberg, Flecken, Gemarkung Lütgenrode, Flur 3, Flurstück 63/3
- Gemeinde Nörten-Hardenberg, Flecken, Gemarkung Lütgenrode, Flur 3, Flurstück 82/2
- Gemeinde Nörten-Hardenberg, Flecken, Gemarkung Lütgenrode, Flur 3, Flurstück 66
- Stadt Moringen, Gemarkung Moringen, Flur 46, Flurstück 85

Das übergeordnete Thema 3 „Anpassung Teil K04“ ist eine rein redaktionelle Änderung und hat somit keine Betroffenheiten von Eigentümern zur Folge.

Das übergeordnete Thema 5 „Richtwertüberschreitung bei Esebeck“ beschreibt, dass gemäß Maßnahmenblatt zum Schallschutz (Teil C01 Anhang 02) durch technische Maßnahmen auf den Bauflächen bzw. durch bauzeitliche Beschränkungen Betroffenheiten durch Richtwertüberschreitungen vermieden werden.

Beim übergeordneten Thema 6 „Redaktionelle Anpassungen“ geht es um rein redaktionelle Änderungen. Die hat somit keine Betroffenheiten von Eigentümern zur Folge.

Durch das übergeordnete Thema 7 „Anpassung Maßnahmenblatt VAR 7.2 bezüglich Gehölzentnahme außerhalb des Rodungszeitraumes“ ergeben sich keine neuerlichen eigentumsrechtlichen Betroffenheiten, die nicht bereits Gegenstand des Planfeststellungsantrags waren bzw. bereits Gegenstand der vorliegenden Planänderung (übergeordnetes Thema 1 „Zusätzliche Rodungen“) und somit oben aufgelistet sind.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist für die Planänderung nicht erforderlich. Insbesondere ist für die Planänderung keine UVP erforderlich.

Die Vorhaben in ihrer Gesamtheit sind UVP-pflichtig gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 19.11 der Anlage 01 zum UVPG. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG ist eine Änderung solcher Vorhaben, sofern keine UVP durchgeführt wurde, UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die hier durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass derartige Umweltauswirkungen aufgrund der Änderung nicht zu erwarten sind. Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anhang 01 beigefügte allgemeine Vorprüfung verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung liegen nach alledem vor.

3 Beschreibung der geänderten Planungen

3.1 Veranlassung

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Informationen z.B. zum Baugrund sowie zu Vermessungsdaten bekannt geworden, die gegenüber der planfestgestellten Genehmigungsplanung zu einer Notwendigkeit unvermeidbarer zusätzlicher Rodungen führen.

Im Bereich von Esebeck wurde im Zuge der Ausführungsplanung festgestellt, dass die dort geplante Baustelleneinrichtungsfläche kleinräumig verschoben werden muss.

Bei Prüfung des Deckblatts I durch die BNetzA wurde ein redaktioneller Fehler im Teil K04 „Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ bezüglich der korrekten Einordnung der planfestgestellten Rodungen festgestellt, der korrekturbedürftig ist.

Für einige planfestgestellte Rodungen hat sich ergeben, dass es sich dabei um Höhenbäume handelt, so dass Maßnahmen ergänzt werden müssen.

Bei Esebeck ist ein Neubaugebiet an die Trasse herangewachsen, wodurch Schallschutzmaßnahmen ergänzt werden müssen, im Maßnahmenblatt Schallschutz (Teil C01 Anhang 02) und im Lärmgutachten (Teil E02).

Darüber hat sich das Erfordernis weiterer redaktioneller Anpassungen ergeben.

Während des Baus hat sich ergeben, dass zur Sicherstellung des Bauablaufs ermöglicht werden muss, Rodungen während der Brutzeit durchführen zu können.

Aus wegerechtlichen Gründen mussten die Pflanzmaßnahme E 26 und bis auf eine auch die Pflanzmaßnahme E 30 „Pflanzung von Hecken gestrichen und durch Kompensation über das Ökokonto „Neue Hute“ (E 27) ersetzt werden.

Diese Anlässe machen eine Anpassung, Änderung bzw. Konkretisierung der nach § 21 NABEG eingereichten Planfeststellungsunterlagen in Teilbereichen erforderlich. Daher ergibt sich hier das Erfordernis einer Planänderung im Sinne des § 76 VwVfG.

3.2 Kennzeichnung

Dokumente des vorangegangenen Genehmigungsverfahrens, die von einer Planänderung inhaltlich berührt werden und daher Überarbeitungsbedarf aufweisen, werden als Ganzes im erforderlichen Umfang überarbeitet.

- Textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandstexte und Ergänzung von Ersatztexten in blauer Schrift. Umfangreichere textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandsabsätze und Ergänzung neuer Absätze in blauer Schrift. Die neuen Texte folgen immer auf die Streichungen.
- Der Austausch von Abbildungen erfolgt unter Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung und Einfügen der Ersatzabbildung mit einer blauen Umrandung. Die Ergänzung von Abbildungen erfolgt durch Einfügen der neuen Abbildung mit einer blauen Umrandung und Ergänzung einer neuen Bildunterschrift in blauer Schrift. Die neue Abbildung wird indiziert („a“ etc.), damit die Nummerierung der vorhandenen Abbildungen unverändert erhalten bleibt. Die ersatzlose Löschung von Abbildungen, soweit nicht vermeidbar, erfolgt durch Einfügen einer blauen Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung.

- Korrekturen von Tabellenwerten folgen den formalen Anforderungen für Texte: Streichung der Bestandswerte und Ergänzung von Ersatzwerten in blauer Schrift. Die Ergänzung von Tabellen folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen. Die ersatzlose Löschung von Tabellen, soweit nicht vermeidbar, folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen.
- Durch die Planänderung berührte Pläne werden im Plankopf mit „Planänderung“ in blauer Schrift gekennzeichnet. In der Planlegende ist unter der Überschrift eine allgemeine Symbolerklärung für Änderungen (in blauer Farbe) ergänzt. Geänderte oder neu hinzukommende Planinhalte sind in blauer Farbe gezeichnet. Bei einer neu hinzukommenden oder in der Bedeutung geänderten Flächenkennzeichnung mit einer gemäß der Planlegende zugewiesenen Bedeutung sind die Umrandung und die Füllung gemäß Legende gezeichnet und zusätzlich mit einer blauen Linie umrandet. Nicht mehr zutreffende Umrandungen und Flächenfüllungen entfallen ersatzlos.

Gemäß der nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für den gegenständlichen Änderungsantrag durchgeführten UVP-Vorprüfung (s. Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht) besteht keine UVP-Pflicht und somit auch kein Anlass, einen UVP-Bericht für die beantragte Änderung zu erstellen.

Dem Planfeststellungsantrag zum Ausgangsverfahren wurde ein vollständiger UVP-Bericht für die vom SuedLink umfassten beiden Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 gem. Anhang 1 BBPlG beigelegt. Für die Planfeststellungsunterlagen von Suedlink wurde ein struktureller Aufbau gewählt, bei dem diejenigen Inhalte bzw. Unterlagen, die sowohl dem Teil F (UVP-Bericht) als auch dem Teil I (Landschaftspflegerischer Begleitplan) zuzuordnen sind, allein dem Teil F beigegeben wurden und im Teil I bei Erfordernis auf diese verwiesen wird. Damit wurden Dopplungen der entsprechenden Inhalte bzw. Unterlagen vermieden. Für eine konsistente und nachvollziehbare Anpassung beim Teil I infolge des gegenständlichen Änderungsantrages ist daher auch der Teil F dem Planänderungsantrag beigelegt. Dort sind die Änderungen im erforderlichen Umfang mit Blaeinträgen kenntlich gemacht.

3.3 Planänderungen

Die mit der Planänderung I eingebrachte Planänderung wird den nachstehenden, übergeordneten Themen zugeordnet.

Der vorliegende Erläuterungsbericht zur Planänderung I (A00) wurde im Zuge der Erstellung der Planänderung I neu erstellt.

3.3.1 Übergeordnetes Thema 1 „Zusätzliche Rodungen“

Aufgrund der im Rahmen der technischen Ausführungsplanung des SuedLink PFA C1 bekannt gewordene Informationen v.a. zum Baugrund (Wärmeleitfähigkeit) sowie zu Vermessungsdaten ergeben sich gegenüber der planfestgestellten Genehmigungsplanung zusätzliche Rodungen, welche technisch nicht anders umsetzbar und somit unvermeidbar sind.

Durch die Änderungen ergaben sich folgende Fälle:

- Anpassungen und Verschiebungen in der Projektplanung führen zu veränderten Flächengrößen.
- Infolgedessen sind Rodungen notwendig, die ursprünglich vermieden wurden (V 20).
- Zusätzlich ergeben sich neue Rodungsflächen, die bislang unberücksichtigt blieben und in der Biotopkartierung angepasst wurden. Die Gesamtgröße der bisher beanspruchten Flächen bleibt jedoch unverändert.

Betroffen sind alle drei Landkreise:

- Auf dem Gebiet des Landkreises Northeim sind 8 Bäume und 11 Gehölze betroffen.
- Auf dem Gebiet der Stadt Göttingen sind 4 Bäume und 1 Gehölz betroffen.
- Auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen sind 17 Bäume und 5 Gehölze betroffen, die auch die oben genannten 4 Bäume und 1 Gehölz der Stadt Göttingen beinhalten.

Informationen über Lage der Betroffenheiten in den einzelnen Landkreisen, ggf. der Lage in Landschaftsschutzgebieten sowie ob es sich um einen Höhlenbaum handelt, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Blattnummer verweist auf den LBP-Maßnahmenplan (Teil I Anlage 01).

Tabelle 1: Betroffenheiten durch zusätzliche Rodungen auf dem Gebiet des Landkreises Northeim:

Baumart/ Biotop- typ	Lage (km)	Höh- len- baum	Lage in LSG	Ge- meind e	Gemar- kung	Flur	Flst.	Flä- chen-ID	Bl. -Nr
BM Meso- philes Ge- büsch; HN Natur- nahes Feldge- hölz	0+520 – 0+540	nein	nein	Stadt Ein- beck	Strod- hagen	3	248/ 169	PFA- C1- UVP/LB P- 2982a; PFA- C1- UVP/LB P-2163b	1
BM Meso- philes Ge- büsch	2+220	nein	nein	Stadt Ein- beck	Buen- sen	1	89	PFA- C1- UVP/LB P-2948a	2

Baumart/ Biotop- typ	Lage (km)	Höh- len- baum	Lage in LSG	Ge- meind e	Gemar- kung	Flur	Flst.	Flä- chen-ID	Bl. -Nr
								PFA- C1- UVP/LB P-2338a	
Weißdorn	4+760	nein	nein	Stadt Nort- heim	Hollen- stedt	7	5/1	PFA- C1- UVP/LB P-2363a	3
Esche	5+020	nein	nein	Stadt Nort- heim	Hollen- stedt	7	7	PFA- C1- UVP/LB P-2287a	3
2 x BM Mesophi- les Ge- büsch	5+400	nein	nein	Stadt Nort- heim	Hollen- stedt	7	11	PFA- C1- UVP/LB P-3108a	3, 4
BR Ru- deralge- büsch	7+650	nein	nein	Stadt Morin- gen	Morin- gen	8	84/2	PFA- C1- UVP/LB P-2884a PFA- C1- UVP/LB P-2879a	5
Linde	9+020	ja	nein	Stadt Nort- heim	Schne- ding- hausen	1	441/ 5	PFA- C1- UVP/LB P-2421a	5, 27
Weide, Buche	12+550 - 12+570	nein	nein	Stadt Morin- gen	Großen- rode	1	85	PFA- C1- UVP/LB P-2093a PFA- C1- UVP/LB P-2093b	7
HFM (FGR) Strauch- Baumhe- cke, Hart- riegel	14+010 - 14+100	nein	nein	Stadt Morin- gen	Behren- sen	3	76/2	PFA- C1- UVP/LB P-2903a PFA- C1- UVP/LB P-2902a	8
Linde Kirsche	14+080	ja (Spal- te) nein	nein	Stadt Morin- gen	Behren- sen	3	76/2	PFA- C1- UVP/LB P-2902b PFA- C1- UVP/LB P-2902b	8

Baumart/ Biotop- typ	Lage (km)	Höh- len- baum	Lage in LSG	Ge- meind e	Gemar- kung	Flur	Flst.	Flä- chen-ID	Bl.- Nr
BM Meso- philes Ge- büsch	15+650	nein	nein	Nör- ten- Harde nberg	Lütgen- rode	3	81/2	PFA- C1- UVP/LB P-2931a	9
Esche	19+000	nein	nein	Stadt Harde g-sen	Glade- beck	17	217	PFA- C1- UVP/LB P-2066a	30

Tabelle 2: Betroffenheiten durch zusätzliche Rodungen auf dem Gebiet der Stadt Göttingen

Baumart/ Biotop- typ	Lage (km)	Höh- len- baum	Lage in LSG	Ge- meinde	Gemar- kung	Flur	Flst.	Flä- chen-ID	Bl.- Nr
Eiche	25+650	nein	LSG „Lei- ne- tal“	Stadt Göttin- gen	Ellie- hausen	2	199/ 148	PFA- C1- UVP/LB P-1469a	14, 15, 32
HFB2 (FGZ) Baumhe- cke, Weißdorn	28+180	nein	LSG „Lei- ne- tal“	Stadt Göttin- gen	Knut- bühren	2	121/ 3	PFA- C1- UVP/LB P-2937a	33
Apfel- baum	28+500	nein	LSG „Lei- ne- tal“	Stadt Göttin- gen	Knut- bühren	2	95	PFA- C1- UVP/LB P-1285a	33
Linde, zwei- stämmig	31+510	nein	LSG „Lei- ne- tal“	Stadt Göttin- gen	Groß El- lershau- sen	2	15	PFA- C1- UVP/LB P-0061a	17
Linde mit Strauch- unter- wuchs	32+100	nein	LSG „Lei- ne- tal“	Stadt Göttin- gen	Groß El- lershau- sen	2	45	PFA- C1- UVP/LB P-0062a	18

Tabelle 3: Betroffenheiten durch zusätzliche Rodungen auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen

Baumart/ Biotop- typ	Lage (km)	Höh- len- baum	Lage in LSG	Ge- meinde	Gemar- kung	Flur	Flst.	Flä- chen-ID	Bl.- Nr
mehr- stämmi- ger Ho- lunder	19+550	ja	nein	Boven- den	Harste	26	15/1	PFA- C1- UVP/LB P-0040a	11, 30
Kirsche	22+330	nein	LSG „Lei- ne- berg- land“	Boven- den	Leng- lern	1	659	PFA- C1- UVP/LB P-3037a	13

Baumart/ Biotop- typ	Lage (km)	Höh- len- baum	Lage in LSG	Ge- meinde	Gemar- kung	Flur	Flst.	Flä- chen-ID	Bl. -Nr
BRR (FGR) Rubus- /Lianen- gestrüpp;	24+360 bis 24+380	nein	LSG „Lei- ne- berg- land“	Boven- den	Leng- lern	20	6	PFA- C1- UVP/LB P-1968b PFA- C1- UVP/LB P-3129a	14, 31
Salweide	24+380	nein	LSG „Lei- ne- berg- land“	Boven- den	Leng- lern	20	6	PFA- C1- UVP/LB P-1968a	14, 31
2x Linde	34+020 – 34+060	nein	nein	Rosdorf	Rosdorf	25	17	PFA- C1- UVP/LB P-1303a PFA- C1- UVP/LB P-2940a	19
Linde	37+950	nein	nein	Rosdorf	Siebold- hausen	12	1	PFA- C1- UVP/LB P-1375a	21
Ahorn	38+580	nein	LSG „Lei- ne- berg- land“	Rosdorf	Siebold- hausen	12	20	PFA- C1- UVP/LB P-0282a	21
Linde	40+180	nein	LSG „Lei- ne- berg- land“	Rosdorf	Dram- feld	2	318/ 206	PFA- C1- UVP/LB P-2732a	22
HFM(FG R) Strauch- Baumhe- cke (Hart- riegel)	42+200 – 42+300	nein	nein	Fried- land	Klein Schnee n	5	41	PFA- C1- UVP/LB P-2938a	23
Walnuss	42+250	nein	nein	Fried- land	Klein Schnee n	5	41	PFA- C1- UVP/LB P-2938b	23
Eber- esche, 2 x Pflaume	42+370 – 42+400	nein	nein	Fried- land	Klein Schnee n	4	406/ 10	PFA- C1- UVP/LB P-1461e PFA- C1- UVP/LB P-1461d	23

Baumart/ Biotop- typ	Lage (km)	Höh- len- baum	Lage in LSG	Ge- meinde	Gemar- kung	Flur	Flst.	Flä- chen-ID	Bl. -Nr
								PFA- C1- UVP/LB P-1461c	
BM Me- sophiles Gebüsch	43+930	nein	nein	Fried- land	Elkers- hausen	2	21	PFA- C1- UVP/LB P-2826a	24
Hasel	43+950	nein	nein	Elkers- hausen	Fried- land	2	188/ 12	PFA- C1- UVP/LB P-2815a	24

Teilweise resultieren die zusätzlichen Rodungen daraus, dass in der Biotoptypenkartierung, insbesondere an Zuwegungen, oder auf Ruderalflächen einzelne Bäume oder Gehölze nicht festgestellt worden waren, die erst im Rahmen der Ausführungsplanung erkannt wurden. Diese wurden im Rahmen der vorliegenden Planänderung in den Tabellen betroffener Gehölze im UVP-Bericht (Teil F) sowie in der Bestandsdarstellung der UVP-Anlagen 3.1a (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Bestand trassen-nah) ergänzt. Analog dazu wurden in diesen Fällen die entsprechenden Tabellen im LBP-Bericht (Teil I), LBP- Maßnahmenblatt (Teil I Anhang 02) sowie die Biotoptypen im LBP-Maßnahmenplan angepasst.

Es erfolgten auf Grundlage der zusätzlichen Rodungen entsprechende Anpassungen der Gehölzkonflikte „Verlust von Tierhabitaten/ baubedingte Tötung von Gehölzbrü-tern (T13) in den Maßnahmenblättern (Teil I Anlage 02) zur Umsetzung der VAR 16 „Erfassung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen“ und VAR 7.2 „Bauzeiten-regelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern und Bodenbrütern in Ge-hölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes“, sowie der Anpassung des Konfliktes im Teil H und in den Maßnahmenplänen (Teil I Anlage 01).

An anderen Stellen war schon zum Zeitpunkt der Planfeststellung bekannt, dass Bäume oder Gehölze im Nahbereich des Eingriffs vorhanden sind. Es war jedoch zu dem Zeitpunkt davon ausgegangen worden, diese Strukturen könnten vor dem Ein-griff geschützt werden. Im Zuge der Ausführungsplanung zeigte sich an diesen Stel-len zum Teil, dass z.B. aufgrund der starken Hangneigung, einer zu schützenden Fremdleitung auf der anderen Seite o.ä. der Baum bzw. das Gehölz doch nicht vor dem Eingriff geschützt werden kann, so dass im Rahmen der vorliegenden Planän-derung die Rodung beantragt werden muss. Dann musste die Maßnahme „Bio-topschutz“ (V20) gestrichen werden. Sofern es sich nicht um eine zusätzliche Rodung von Bäumen im Schutzstreifen handelt, wurde die Rodung und Wiederherstellung (V22.1) geplant. Bei Bäumen im Schutzstreifen musste, wenn die gerodete Struktur nicht durch Büsche ersetzt werden kann, eine dauerhafte Rodung ohne Wiederher-stellung geplant werden. Dies betrifft jedoch nur einzelne, wenige Stellen.

Diese Änderungen mussten in den Maßnahmenblättern der Maßnahmen V20, V22.1 und V22.2 angepasst werden. Darüber hinaus mussten die Biotoptypen und Maßnahmen in der Bilanzierungstabelle angepasst werden. Der entsprechende Kompensationsbedarf wird über das Ökokonto „Neue Hute“ (E 27) gedeckt. An einigen Stellen entstehen durch die zusätzlichen Rodungen erhebliche Eingriffe besonderer Schwere. Auch deren funktionsspezifischer Kompensationsbedarf kann durch die Entwicklung des Laubwalds im Ökokonto „Neue Hute“ gedeckt werden.

Diese Änderung wurde in der Bilanzierungstabelle Teil I Anhang 01 Teil 02, den Maßnahmenblättern Teil I Anhang 02 sowie dem LBP-Maßnahmenplan Teil I Anlage 01 vorgenommen.

Bei 7 der zusätzlichen Rodungen handelt es sich um Höhlenbaume, wodurch die Artenschutz-Maßnahmen „Bauzeitenregelung für Fledermäuse in Quartieren“ (V_{AR} 7.4), Kontrolle vor Rodung (V_{AR} 16) sowie „Ersatznistkästen für Vögel“ (A_{CEF} 23.1) und „Fledermauskästen“ (A_{CEF} 23.2) erforderlich werden. Die entsprechenden Konflikte für Tiere wurde in den Konflikttabellen im UVP-Bericht (Teil F) sowie im Auswirkungsplan des Schutzguts Tiere UVP-Anlagen 3.2 (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Auswirkungen) den entsprechenden Tabellen des Teil I (LBP-Bericht), den Maßnahmenblättern V_{AR} 7.4, V_{AR} 16, A_{CEF} 23.1 A_{CEF} 23.2 sowie im LBP-Maßnahmenplan und im Teil H (Bericht und Formblätter) angepasst.

Zusätzliche Rodungen in Landschaftsschutzgebieten wurden im Teil K04 (Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen) ergänzt.

Es erfolgte eine Anpassung von mehreren Blättern der Anlage 01 „Rechtserwerbsplan“ des Teils D03 (Auflistung der Pläne siehe Tabelle 4), da sich bereichsweise veränderte oder auch neue Betroffenheiten durch die Maßnahmen A_{CEF} 23.1 und A_{CEF} 23.2 ergeben. Dies wurde auch im Teil D02 „Rechtserwerbsverzeichnis“ angepasst.

Die Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Teile des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG, die von der Planänderung zum Thema 1 inhaltlich berührt werden.

Tabelle 4: Übersicht der zum übergeordneten Thema 1 „Zusätzliche Rodungen“ geänderten Planfeststellungsunterlagen:

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
A03	Bericht	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	S. 3-5; Kap. 7.2.1. S. 82, S. 96-98 Kap. 11.2. S. 119 Kap. 11.3. S. 120 Kap. 11.4.3. S. 121
D02	D02.2	Rechtserwerbsverzeichnis Kompensationsflächen	S. 65-68, 68-69

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
D03	Anlage 01	Rechtserwerbsplan	Blatt 01, 04, 07, 08, 12, 14, 17, 27, 30, 31, 42, 46, 63, 65, 71, 74, 79, 81, 87, 88, 89, 90, 91
F	Bericht	UVP Bericht	S. 4-7; S. 8-11; Kap. 7.2.1. S. 302-303 Kap. 7.2.3. S. 321-324, S. 329, S. 338-339, S. 342, S. 354-357 Kap. 7.8. S. 420 Kap.10.2. S. 445 Kap.10.3. S. 447
F	Anlage 3.1a	Plan Schutzgut (SG) Tiere und Pflanzen (TuP) Bestand trassen-nah	Blatt 00, 01, 02, 03, 05, 07, 08, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 32
F	Anlage 03.2	Plan SG TuP Auswirkungen	Blatt 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12
H	Bericht	AFB Bericht	S. 2-4; S. 5 Kap. 4.1.5. S. 73-74 Kap. 4.1.16. S. 79 Kap. 4.2.1. S. 81-82 Kap. 4.2.2. S. 82 Kap. 4.2.3. S. 82 Kap. 5.2.1. S. 83-86 Kap. 5.3. S. 94-95 Kap. 5.4. S. 96-97
H	Anhang 01	AFB Formblätter	S. 2-3; Kap. 1.2.1.

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
			S. 8-9, S. 12, S. 17-18, S. 21, S. 25-26, S.29, S.33-34, S. 36-37, S. 41-42, S. 45, S. 49-50, S. 52-53, S. 57-58, S. 60-61, S. 65-66, S. 68-69, S. 73-74, S. 76-77, S. 81-82, S. 84-85, S. 89-90, S. 92-93 Kap. 1.3.4. S. 158-159 Kap. 1.3.10. S. 189-190 Kap. 1.3.13. S. 206 Kap. 1.3.20. S. 242-243 Kap. 1.3.21. S. 247-248 Kap. 1.3.22. S. 253 Kap. 1.3.24. S. 262 Kap. 1.3.26. S. 280
I	Bericht	LBP Bericht	S. 3-4; S. 5-6; Kap. 5.3. S. 71, S. 85-87 Kap. 6.2.1. S. 107-114 Kap. 7. S. 118-120 Kap. 7.1.1. S. 123 Kap. 7.1.2. S. 126-127 Kap. 7.2.1. S. 130 Kap. 7.2.3. S. 131 Kap. 8.1.1. S. 134-135 Kap. 8.1.2 S. 136 Kap. 8.4 S. 137
I	Anhang 01	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen	Teil 01

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
			S. 06, S. 09-151, S. 153-166, S. 168-209, S. 214- 306, S. 314, S. 319-320, S. 332, S. 354, S. 364, S. 368, S. 378-379, S. 388, S. 394, S. 404, S. 440, S. 443, S. 448-451, S. 453-454, S. 458-460, S. 462 Teil 02 S. 464
I	Anhang 02	Maßnahmenblätter	S. 2-3; Kap. 1. S. 7 Kap. 1.1.1. S. 8-9 Kap. 1.3.3. S. 34 Kap. 1.3.5. S. 40-41 Kap. 1.3.13. S. 59 Kap. 1.3.21. S. 80-81 Kap. 1.3.25. S. 85 Kap. 1.3.28. S. 90 Kap. 1.3.29. S. 93 Kap. 1.4.1. S. 102-103 Kap. 1.4.2. S. 104-106 Kap. 1.4.3. S. 107-109 Kap. 1.4.4. S. 110-112 Kap. 1.4.6. S. 116 Kap. 1.4.7. S. 118 Kap. 1.4.10. S. 123-124
I	Anlage 01	Maßnahmenplan	Blatt 00, 01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 30, 31, 32, 33, 44, 46, 47

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
K04	Bericht	Naturschutzrechtliche Ausnahme- genehmigungen und Befreiungen	S. 2-3; Kap. 3.2.1. S. 9-11 Kap. 3.2.2. S. 12-13 Kap. 3.2.3. S. 14 Kap. 3.3.1. S. 15-16 Kap. 3.3.2. S. 18 Kap. 3.3.3. S. 20

3.3.2 Übergeordnetes Thema 2 „Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17“

Im Zuge der fortlaufenden Planung wurde festgestellt, dass sich der geplante Standort der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 (B-C1-27-002-V0) bei km 25+400 bis 25+600 (Lage Stadt Göttingen, südlich der Ortslage Esebeck) in unmittelbarer Nähe zu einem Schwarzmilanhorst befindet. Zum Schutz der artenschutzrechtlich streng geschützten Art und zur Vermeidung von erheblichen Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase und damit gleichzeitig die Baustelleneinrichtungsfläche ganzjährig nutzbar ist, wurde sie außerhalb eines Radius von 500 Metern um den Horst nach Südwesten verlegt zu km 25+800 bis 26+100. Die Verschiebung dieser Fläche wurde im Rahmen der vorliegenden Planänderung im Lageplan (Teil C06) angepasst. Durch diese Maßnahme ist sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung des Schwarzmilans während der Brutzeit erfolgt und so ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand bei Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 auch während der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden wird. Die Planfeststellungsunterlage enthielt keinen Blühstreifen für die BE 17, damit kommt die Fläche dieses temporären Blühstreifens neu hinzu.

Durch die Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 verringert sich deren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung, dem nach Einreichung der Planfeststellungsunterlage entwickelten Neubaugebiet „Kleehöfen-Süd“ am südlichen Ortsrand von Esebeck. Gemäß Teil E02 (Lärm-Bericht) mit seinen Anhängen löst die Verschiebung der BE 17 keine neue Richtwert-Überschreitung aus (siehe Teil E02) und macht demzufolge keine Anpassung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Dass die Trasse selbst durch das Neubaugebiet dichter an der Wohnbebauung ist, war in der Planfeststellung nicht im Lärmgutachten enthalten gewesen und wurde im Rahmen der vorliegenden Planänderung als Thema 4 „Redaktionelle Anpassungen“ geändert (siehe Kap. 3.3.4).

In Bezug auf das Schutzgut Fläche geht es um eine temporäre Mehrbeanspruchung. Die Größe der neuen BE-Fläche beträgt 20.512 m², der Entfall der Flächeninanspruchnahme auf der plan-festgestellten BE-Fläche beträgt 12.116 m². Somit kommt es zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme von 8.396 m². Aufgrund des temporären Charakters stellt dies in Bezug auf das Schutzgut Fläche keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden ergibt sich keine signifikante Änderung in Bezug auf die temporäre Versiegelung/Verdichtung. Der planfestgestellte Standort dieser BE-Fläche befand sich auf einem seltenen Boden, während der neue Standort kein seltener Boden ist. Da jedoch die Abspulfläche und deren Zuwegung weiterhin auf dem seltenen Boden verbleiben, lösen diese weiterhin den dargestellten Konflikt vor Anwendung der Maßnahmen aus.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sowie hinsichtlich Kultur- und Sachgütern ergab sich ebenfalls kein Bedarf zur Anpassung. Mit der Verschiebung sind keine weiteren Konflikte und damit kein weiterer Maßnahmenbedarf verbunden.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere befinden sich zwei ältere Gebäude (Schuppen) im Bereich der neu geplanten Baustelleneinrichtungsfläche BE 17, die sich gemäß Habitatpotenzialanalyse und Begehung zur Beurteilung der Habitateignung in einem geringen Maße für die gebäudebewohnenden Fledermausarten eignen. Ein mögliches Potenzial besteht insbesondere für die Mücken- und auch Zwergfledermaus, die die Strukturen der Gebäude als Tagesquartier nutzen könnten.

Beide Arten sind anpassungsfähig und können an den intakten Gebäudestrukturen, vor allem an dem einen Gebäude, auch potenziell ein Wochenstubenquartier aufweisen, das sich oftmals hinter engen Spalten, Hohlräumen an Gebäuden und auch Zwischendächern befindet. Die Zwergfledermaus wechselt häufig zwischen den Quartieren und bewohnt mehrere Standorte. Auch kann ein Potenzial von einem Winterquartier für die beiden Arten nicht in Gänze ausgeschlossen werden, da die beiden Arten diese auch bevorzugt an Gebäudestrukturen aufsuchen. Auch bei den Winterquartieren wechselt die Zwergfledermaus häufig den Standort.

Aufgrund des Zustandes von einem der Gebäude (z.T. eingefallenes Dach, sehr zerfallener Zustand, undicht und zugig) können potenzielle Quartiere ausgeschlossen werden, da konstante Temperatur- und Feuchteverhältnisse fehlen. Das andere Gebäude weist am ehesten Potenzial für Versteckmöglichkeiten als Tagesquartier zwischen Dachbalken und Wellblech auf. Auch können Winterquartiere und Wochenstuben nicht in Gänze ausgeschlossen werden, da die intakten Strukturen durch die potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten genutzt werden könnten. Da die Scheune infolge ihrer Bauweise und fehlender Isolierung nur bedingt in der Lage ist, die für Fledermäuse notwendigen stabilen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnisse bereitzustellen, ist das Potenzial als gering anzusehen, wird aber nicht gänzlich ausgeschlossen.

Ein- und Ausflugmöglichkeiten in umliegende Jagdgebiete (Nahrungshabitate) sind in Richtung Esebeck gegeben. Ferner handelt es sich um lichtunempfindliche Arten, die sich auch in Siedlungsbereichen aufhalten und dadurch nicht durch die Trasse oder die umliegende BE-Fläche erheblich gestört werden.

Da es projektbedingt zur Anwendung einer standardisierten technischen Maßnahme und damit zum Einsatz von störungsarmer Baustellenbeleuchtung kommt, kann eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Wirkfaktor Licht ausgeschlossen werden. Über diese standardisierte technische Maßnahme hinaus sind für die Fledermäuse keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Schadigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Da die Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 nicht nur temporär während des Baus der anliegenden Trasse sondern als Materiallager- und Containerstandort zur Andienung mehrerer Kilometer Trasse über eine Brutperiode hinaus ca. 2-3 Jahre genutzt wird, erfolgt zum Ausgleich für Bodenbrüter auf dem Flurstück 22/1, Flur 5, Gemarkung Esebeck, Stadt Göttingen, für die Dauer der Inanspruchnahme der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17 die Anlage eines Blühstreifen (ACEF 24.1). Da der Blühstreifen nicht dinglich gesichert wird, ist er in Teil D01 genannt. Außerdem wird die temporäre Flächeninanspruchnahme durch diesen Blühstreifen im Rechtserwerbsverzeichnis (Teil D02) aufgeführt sowie im Rechtserwerbsplan (Teil D03) dargestellt. Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme für die Bodenbrüter wurde im Maßnahmenblatt (Teil I Anhang 02) die ACEF 24.1 angepasst sowie die Flächengröße und Anzahl der Blühstreifen im Teil I geändert.

Die Flächenanzahl und Größe der Maßnahme CEF 24.1 Anlage von temporären Blühstreifen mit Schwarzbrache wurde in der Planänderung textlich in den Dokumenten angepasst (Teil I, Teil I Anhang 02). Die Flächenanzahl erhöht sich auf insgesamt 10 Flächen mit einer Gesamtgröße von 58.364 m². Die Änderung führt zu einer besseren Lesbarkeit und Zuordnung der Flächen zu den betroffenen BE-Flächen im PFA C1.

Die Verschiebung der BE 17 wurde in allen Plänen und Berichten der Planfeststellungsunterlage angepasst, auf der die Lage der Baustelleneinrichtungsfläche dargestellt war. Aufgrund der Beeinträchtigung auf die Bodenbrüter wurden die Formblätter (Bericht H Anhang 01) der relevanten Arten hinsichtlich der geänderten BE-Fläche entsprechend angepasst.

Die Tabelle 5 gibt einen Überblick über die Teile des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG, die von der Planänderung zum übergeordneten Thema 3 „Verschiebung Abspulplatz“ im Sinne des § 22 Absatz 7 NABEG inhaltlich berührt werden.

Tabelle 5: Übersicht der zum übergeordneten Thema 2 „Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche BE 17“ geänderten Planfeststellungsunterlagen

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
A03	Bericht	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	Kap. 7.2.1. S. 96-98
C01	Anhang 02	Maßnahmenblatt Schall	S. 9
C06	Anlage 01	Lageplan	Blatt 18
D01	Bericht	Hinweis zum Rechtserwerb	Kap. 3.5. S. 19-21
D02	D02.1	Rechtserwerbsverzeichnis Bau und Betrieb	S. 14 und 16
D02	D02.2	Rechtserwerbsverzeichnis Technik Rechtserwerbsverzeichnis Kompensation	S. 69
D03	Anlage 01	Rechtserwerbsplan	Blatt 18, 75
E02	Bericht	Lärm Bericht	Kap. 2.1. S. 8-9 Kap. 2.3.2.

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
			S. 12 Kap. 2.4. S. 15 Kap. 6.7. S. 49-53 Kap. 7 S. 90 Kap. 10 S. 103-104
E02	Anhang 02.1	Lärm - Berechnungsergebnisse	S. 2, S. 37-38, S. 51-52, S. 94-95, S. 98, S. 124-126, S. 142-143, S. 197-198, S. 242-243, S. 349, S. 368- 370, S. 383- 388, S. 392, S. 394-395, S. 406, S. 413- 414, S. 418- 419
E02	Anhang 02.2	Lärm - Überschreitung	Seite 17, Seite 22-24
E02	Anhang 03.1	Lärm – Untersuchungsbereich	Bild Nr. 46, 54, 55
E02	Anhang 03.2	Lärm – Darstellung der Isophonen	Bild Nr. 60-61, 70-71
F	Bericht	UVP-Bericht	Kap. 7.2.3. S. 321-324, S. 338-339, S. 354-357
F	Anlage 02.1	Plan Schutzgut (SG) Mensch Bestand	Blatt 00, 06 und 07
F	Anlage 02.2	Plan SG Mensch Auswirkungen	Blatt 06 und 07
F	Anlage 03.1a	Plan SG Tiere und Pflanzen (TuP) Be- stand trassennah	Blatt 14 und 15
F	Anlage 03.1b	Plan SG TuP Bestand trassenfern	Blatt 00, 06 und 07
F	Anlage 03.2	Plan SG TuP Auswirkungen	Blatt 06 und 07
F	Anlage 04.1a	Plan SG Boden u Fläche Bestand Bo- deneinheiten	Blatt 00, 06 und 07

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
F	Anlage 04.1b	Plan SG Boden u Fläche Bestand Bodenfunktion	Blatt 06 und 07
F	Anlage 04.1c	Plan SG Boden u Fläche Bestand Archivfunktion	Blatt 06 und 07
F	Anlage 04.2	Plan SG Boden u Fläche Auswirkungen	Blatt 06 und 07
F	Anlage 05.1	Plan SG Wasser Bestand	Blatt 06 und 07
F	Anlage 05.2a	Plan SG Wasser Auswirkungen	Blatt 06 und 07
F	Anlage 05.2b	Plan SG Wasser Grundwasser Auswirkungen	Blatt 06 und 07
F	Anlage 06.1	Plan SG Landschaft, Luft, Klima Bestand	Blatt 00, 06 und 07
F	Anlage 06.2	Plan SG Landschaft, Luft, Klima Auswirkungen	Blatt 06 und 07
F	Anlage 07.1	Plan SG Kulturelles Erbe Bestand	Blatt 06 und 07
F	Anlage 07.2	Plan SG Kulturelles Erbe Auswirkungen	Blatt 06 und 07
H	Bericht	AFB-Bericht	Kap. 3.2.1. S. 32-33 Kap. 5.2.1. S. 83-86
H	Anhang 01	AFB Formblätter	Kap. 1.3.4. S. 158-159 Kap. 1.3.10. S. 190 Kap. 1.3.20. S. 243 Kap. 1.3.22. S. 253 Kap. 1.3.26.3. S. 286-287
I	Bericht	LBP Bericht	Kap. 5.3 S. 85-87 Kap. 7.2.3 S. 131
I	Anhang 02	Maßnahmenblätter	Kap. 1.3.3 S. 34 Kap. 1.3.24. S. 80 Kap. 1.4.4. S. 110 Kap. 1.4.10. S. 123

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
I	Anlage 01	Maßnahmenplan	Blatt 14 und 15
K06	Anlage 01	Übersichtsplan denkmalschutzrechtliche Flächen	Blatt 02
L02	Anlage 01a	Maßnahmen Bodenschutz	Blatt 00, 14 und 15
L02	Anlage 01b	Bodengefährdungen Verdichtung	Blatt 00, 14 und 15
L02	Anlage 01c	Bodengefährdungen Erosion durch Wasser	Blatt 00, 14 und 15
L02	Anlage 01d	Bodengefährdungen Erosion durch Wind	Blatt 00, 14 und 15
L02	Anlage 01e	Spezielle Maßnahmen	Blatt 00, 14 und 15
L06.2	Anlage 01	Übersichtsplan Hydrologie	Blatt 01
L07	Anlage 01	Lageplan Bodendenkmalpflege	Blatt 06, 07
L10	Anlage 01	Belange der Raumordnung	Blatt 00, 06 und 07

3.3.3 Übergeordnetes Thema 3 „Anpassung des Teils K04“

Der Teil K04 („Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Befreiungen“) enthält redaktionell bedingt eine inkorrekte Formulierung, bzgl. der planfestgestellten Gehölzrodungen im Landschaftsschutzgebiet Leinetal. In der Unterlage ist im Rahmen der vorliegenden Planänderung I ein Abschnitt zu Rodungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes angepasst worden. Die Rodung von Bäumen und Gehölzen fällt unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 4 (1) Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung. Die Veränderung der Landschaft ist sehr kleinräumig und darüber hinaus zeitlich begrenzt. Für die betroffenen Gehölze ist eine Wiederherstellung an gleicher Stelle oder ein Ersatz vorgesehen. Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck werden nicht erheblich beeinträchtigt. Gemäß § 4 (2) der Verordnung sind die Voraussetzungen für eine Erlaubnis erfüllt.

Die Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Teile des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG, die von der Planänderung zum Thema 2 inhaltlich berührt werden.

Tabelle 6: Übersicht der zum übergeordneten Thema 3 „Anpassung des Teils K04“ geänderten Planfeststellungsunterlagen:

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
K04	Bericht	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	S. 2-3; Kap. 3.2.1. S. 9-11 Kap. 3.2.2.

			S.12-13 Kap. 3.2.3, S.14 Kap. 3.3.1, S.15-16 Kap. 3.3.2, S.18 Kap. 3.3.3. S.20
--	--	--	--

3.3.4 Übergeordnetes Thema 4: „bereits planfestgestellte Höhlenbäume“

Bei den folgenden Bäumen, für die bereits die Rodung planfestgestellt wurde, hat sich bei der Begehung durch die UBB ergeben, dass es sich um Höhlenbäume handelt:

Apfelbaum bei km 0+800

Ahorn bei km 39+100

Esche bei km 44+200

Die aufgelisteten Höhlenbäume eignen sich aufgrund der Höhlungen für baumbewohnende Arten (u.a. Star und Waldohreule). Entsprechend wurden die Höhlenbäume in den Unterlagen aufgelistet:

Artenschutzfachbeitrag (Teil H) + Anhang 01(Formblätter)

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I)

In der vorliegenden Planänderung wurden dafür die entsprechenden Maßnahmen V_{AR} 7.4, V_{AR} 16, A_{CEF} 23.1 und A_{CEF} 23.2 geplant. Redaktionell angepasst wurden dahingehend folgende Unterlagen:

Maßnahmenblätter (Teil I Anhang 02)

Maßnahmenplan (Teil I Anlage 01)

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I)

Artenschutzfachbeitrag (Teil H) + Anhang 01 (Formblätter)

Tabelle 7: Übersicht der zum übergeordneten Thema 4 „Höhlenbäume“ geänderten Planfeststellungsunterlagen

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
H	Bericht	AFB-Bericht	Kap. 4.1.5. S. 73-74 Kap. 4.1.16. S. 79 Kap. 4.2.1. S: 81-82 Kap. 4.2.2. S. 82

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
			Kap. 5.2.1. S. 83-84 Kap. 5.3. S. 94-95 Kap. 5.4. S. 96-97
H	Anhang 01	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 01: Formblätter	Kap. 1.3.20 S. 243 Kap. 1.3.23 S. 254
I	Bericht	LBP Bericht	Kap. 5.3. S. 71, S. 85-87; Kap. 7. S. 118-120 Kap. 7.1.1. S. 123 Kap. 7.1.2. S. 126-127 Kap. 7.2.1. S. 130
I	Anhang 02	Maßnahmenblätter	Kap. 1. S. 7 Kap. 1.3.5. S. 40-41, Kap. 1.3.21 S. 80-81, Kap. 1.4.1 S. 102-103, Kap. 1.4.2 S. 104-106, Kap. 1.4.3 S. 107-109
I	Anlage 01	Maßnahmenplan	Blatt Nr. 01, 21

3.3.5 Übergeordnetes Thema 5: „Richtwertüberschreitung bei Esebeck“

Am südlichen Ortsrand von Esebeck (ca. km 25+800) hat nach Einreichung der Planfeststellungsunterlage die Entwicklung eines neuen Wohngebietes begonnen. Dadurch verringert sich in diesem Bereich die Entfernung zwischen Ortslage und Trasse.

Im Zuge der vorliegenden Planänderung wurde Teil E02 „Lärm“ und infolgedessen auch das Maßnahmenblatt Schallschutz des Teils C01 „Technik und Trassierung“ bezüglich dieses Neubaugebietes redaktionell überarbeitet.

Da Richtwertüberschreitungen verbleiben, wurden Betriebszeiteneinschränkungen für die Bauphase der Verbauarbeiten ergänzt sowie der Schallleistungspegel bei der Wasserhaltung beschränkt.

Tabelle 8: Übersicht der zum übergeordneten Thema 5 „Richtwertüberschreitung bei Eisebeck“ geänderten Planfeststellungsunterlagen

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
C01	Anhang 02	Maßnahmenblatt Schallschutz	Seite 9
E02	Bericht	Lärm Bericht	Kap. 6.7. S. 49-53 Kap. 10 S. 103-104
E02	Anhang 02.1	Lärm - Berechnungsergebnisse	/
E02	Anhang 02.2	Lärm - Überschreitung	S. 17-24
E02	Anhang 03.1	Lärm – Untersuchungsbereich	Bild Nr. 46, 54, 55
E02	Anhang 03.2	Lärm – Darstellung der Isophonen	Bild Nr. 60-61, 70-71

3.3.6 Übergeordnetes Thema 6: „Redaktionelle Anpassungen“

Im Rahmen der Planänderung I wurden folgende redaktionelle Anpassungen vorgenommen:

- Einige der Gehölzkonflikte, die bereits bei Planfeststellung bekannt waren und für welche die Rodung planfestgestellt wurde, waren zwar im LBP-Maßnahmenplan (Teil I Anlage 01) mit der Maßnahme V_{AR} 16 gekennzeichnet, die entsprechenden Bereiche fehlten jedoch versehentlich unter „Umfang“ im Maßnahmenblatt V_{AR} 16. Diese Bereiche

km 4+600, km 4+750, km 5+390, km 5+920, km 7+200, km, km 9+800, km 13+888, km 15+030, km 15+350, km 15+440, km 16+540, km 19+000, km 23+050, km 24+350, km 25+780, km 26+890, km 28+180 bis 28+210, km 31+390, km 31+950, km 34+060, km 42+100, km 43+150, km 43+680

wurden im Rahmen der Planänderung I ergänzt, um Eindeutigkeit herzustellen.

- Inkonsistente Maßnahmenzuordnung der V_{AR} 16 zum Konflikt T-13 wurde in den folgenden Unterlagen angepasst:

Maßnahmenblätter (Teil I Anhang 02)

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I Bericht)

Die Tabelle 9 gibt einen Überblick über die Teile des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG, die von dieser redaktionellen Anpassung im Sinne des § 22 Absatz 7 NABEG inhaltlich berührt werden.

Tabelle 9: Übersicht der zum übergeordneten Thema 6 „Redaktionelle Anpassungen“ geänderten Planfeststellungsunterlagen

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
H	Bericht	AFB-Bericht	Kap. 4.1.5. S. 73-74 Kap. 4.1.16. S. 79 Kap. 4.2.1. S: 81-82 kap. 4.2.2. S. 82 Kap. 4.2.3. S. 82 Kap. 5.2.1. S. 83-84 Kap. 5.3. S. 94-95 Kap. 5.4. S. 96-97
I	Bericht	LBP Bericht	Kap. 5.3. S. 85
I	Anhang 01	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen	Teil 01 S. 35
I	Anhang 02	Maßnahmenblätter	Kap. 1. S. 7 Kap. 1.3.3 S. 35-36, Kap. 1.3.5. S. 40- 42 Kap. 1.3.21 S. 80-82, Kap. 1.4.1 S. 103-104, Kap. 1.4.2 S. 105-107, Kap. 1.4.3 S. 108-110

3.3.7 Übergeordnetes Thema 7: „Anpassung Maßnahmenblatt V_{AR} 7.2 bezüglich Gehölzentnahme außerhalb des rodungszeitraumes“

Um den Bauablauf nicht um ein halbes Jahr zu verzögern, ist es erforderlich, genehmigte Rodungen bei Bedarf auch außerhalb des nach § 39 (5) Nr. 2 festgelegten Zeitraumes durchzuführen. Dies ist gemäß § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG zulässig.

Das planfestgestellte LBP-Maßnahmenblatt VAR 7.2 schränkt diese Möglichkeit ein und wurde im Rahmen der vorliegenden Planänderung angepasst. Weitere Unterlagen mussten im Zusammenhang mit diesem übergeordneten Thema nicht angepasst werden.

Die vorgenommenen Änderungen sind unwesentlich, da durch die vorgesehenen Besitzkontrollen der ökologischen Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weiterhin vermieden werden. Ferner verursacht die Anpassung der Festlegungen von Maßnahmenblatt VAR 7.2 nicht neuerliche eigentumsrechtliche Betroffenheiten, die nicht bereits Gegenstand der vorliegenden Planänderung (übergeordnetes Thema 1 „Zusätzliche Rodungen“) sind.

3.3.8 Übergeordnetes Thema 8: „Streichen von Pflanzmaßnahmen“

Aus wegerechtlichen Gründen mussten die Ersatzmaßnahmen E 26 „Pflanzung von Bäumen“ und E 30 „Pflanzung von Hecken (bis auf die gesicherte Maßnahme E 30 Gemarkung Behrensen) gestrichen und die Deckung dieses Kompensationsbedarfs dem Ökokonto E 27 zugewiesen werden.

Die Tabelle 10 gibt einen Überblick über die Teile des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG, die von dieser Änderung im Sinne des § 22 Absatz 7 NABEG inhaltlich berührt werden.

Tabelle 10: Übersicht der zum übergeordneten Thema 8 „Streichen von Pflanzmaßnahmen“ geänderten Planfeststellungsunterlagen

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
A03	Bericht	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	Kap. 7.2.1. S. 83, Kap. 7.4.1 S. 103, Kap. 7.7.1 S. 108, Kap. 11.3. S. 120 Kap. 11.4.1. S. 121
D02	D02.2	Rechtserwerbsverzeichnis Kompensationsflächen	S. 64-68
D03	Anlage 01	Rechtserwerbsplan	Blatt 02, 03, 05, 06, 08, 09, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 39, 40, 43, 49, 50, 54, 55, 65, 71, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 86, 89, 91
F	Bericht	UVP Bericht	Kap. 7.2.1 S. 307 Kap. 7.2.1.6 S. 311 Kap. 7.4.1.6 S. 373 Kap. 7.5.3.1.1 S. 397 Kap. 7.7.1.2 S. 419 Kap. 7.7.1.3 S. 419f Kap. 10.2

Teil	Anhang/Anlage	Bezeichnung	Bereich
			S. 446 Kap. 10.3.2.1 S. 448
I	Bericht	LBP Bericht	Kap. 5.2 S. 70, Kap. 5.3. S. 72; Kap. 5.4 S. 89 und 91, Kap. 5.7 S. 93-94, Kap. 6.2.1. S. 115; Kap. 7. S. 120; Kap. 7.1.1. S.123 Kap. 7.2.2. S.130-131 Kap. 7.3. S. 132, Kap. 8.1.1. S. 134-135; Kap. 8.1.2. S. 135-136; Kap. 8.4. S. 137
I	Anhang 01	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen	Teil 01 S. 22, 23, 145-147, 149, 150, 155, 158, 323, 358, 378 Teil 02 S. 379-380
I	Anhang 02	Maßnahmenblätter	Kap. 1.4.6 S. 115-117, Kap. 1.4.7 S. 118-119, Kap. 1.4.10 S. 123-124
I	Anlage 01	Maßnahmenplan	Blatt 00, 01, 03, 04, 06, 09, 15, 19, 20, 24, 27, 46